



Zl.: 031-2/198/17

am 08. Juni 2017

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Krems in Kärnten beabsichtigt den textlichen Bebauungsplan gemäß den Bestimmungen der §§ 24 bis 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBL.Nr. 23/1995 i.d.F. LGBl.Nr.24/2016 neu zu erlassen.

Der Entwurf des textlichen Bebauungsplanes (Textlicher Bebauungsplan – Neuverordnung 2017) liegt in der Zeit

vom 09. Juni bis 07. Juli 2017

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Krems in Kärnten, Eisentratten Nr.35, zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann beim Gemeindeamt Krems in Kärnten in der oben angeführten Zeit, schriftlich begründete Einwendungen gegen die Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes einbringen. Die während der Kundmachungfrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den textlichen Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Vizebürgermeister:

Christian Penker

Angeschlagen am: 08.06.2017

Abgenommen am: